

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Nr. 159

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan "Ruhrschnellweg",
Teilstück: Freiheit - Kaisershofbrücke;
II. Ergänzung (Blockbinnenstraßen im Be-
reich der Baublöcke von Leopoldstraße -
Werderstraße bis Bredowstraße).

- I. Begrenzung des Verfahrensgebietes.
- II. Allgemeines.
- III. Planung.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als
Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

Zu Abschnitt II:

Ergänzung aufgrund der Bestätigungsverfügung des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen (Außenstelle Essen) vom 5. Mai 1960:

Im Abschnitt IV (Folgen der Planung und Maßnahmen zur Bodenordnung) der Erläuterungen vom 25. März 1955/ 5. November 1958 ist festgelegt, daß zur Verwirklichung der Bodenordnung von den im § 14 des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 genannten Bodenordnungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden soll.

Für den im Verfahrensgebiet der II. Ergänzung liegenden Baublock zwischen Steeler Straße, Kurfürstenstraße, Werderstraße und Wächtlerstraße wurde durch den Rat der Stadt am 5. November 1958 die Umlegung von Grundstücken angeordnet.

Eine gleiche Umlegungsanordnung gemäß § 18 (1) des Aufbaugesetzes ist für den zwischen Steeler Straße, Leopoldstraße und Steinmetzstraße gelegenen Baublock vorgesehen.



Essen, den 27. Mai 1960

[Handwritten signature]
Beigeordneter

I. Begrenzung des Verfahrensgebietes

Das Durchführungsplangebiet wird durch folgende Straßen begrenzt:

Eickenscheidter Fuhr, Bredowstraße, Markgrafenstraße, Steeler Straße, Kurfürstenstraße, Werderstraße, Leopoldstraße bis Eickenscheidter Fuhr.

II. Allgemeines

Der Durchführungsplan Ruhrschnellweg vom 25. März 1955 ist für den Abschnitt von der Freiheit bis zur Storpstraße/Ellingradeweg am 5. November 1958 vom Rat der Stadt förmlich festgestellt worden.

Die Abschnitte II bis V der Erläuterungen zu jenem Durchführungsplan haben auch für diese II. Ergänzung des Planes volle Gültigkeit, soweit in dem folgenden Abschnitt der vorliegenden Erläuterungen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgelegt ist. siehe nebenstehende Ergänzung
Bezüglich der durch die Verwirklichung des Durchführungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten ergeben sich durch die II. Ergänzung des Planes keine Änderungen. Die Blockbinnenstraßen verbleiben im Eigentum der Anlieger und sind von diesen auch auszubauen.

III. Planung

Die beim Ausbau des Ruhrschnellweges im Bereich der Wächtlerstraße und der Von-der-Tann-Straße anzulegenden Ortsfahrbahnen dienen zugleich der Zu- und Abfahrt zu bzw. von der Fernverkehrsstraße. Damit ein zügiger Verkehrsfluß gewährleistet wird, sind diese Straßen möglichst vom ruhenden Fahrzeugverkehr der Anlieger freizuhalten. Aus dem angeführten Grund werden daher mit dem vorliegenden Durchführungsplan für einige der an der Wächtlerstraße und Von-der-Tann-Straße angrenzenden Baublöcke rückwärtige Bedienungsmöglichkeiten

- Blockbinnenstraßen - festgelegt. Wo und wie diese Blockbinnenstraßen im einzelnen angeordnet sind, ist im Durchführungsplan eingetragen. Die in dem Baublock zwischen Steeler Straße, Kurfürstenstraße, Werderstraße und Wächtlerstraße angeordnete Blockbinnenstraße ist evtl. - um einen zügigen Richtungsverkehr zu ermöglichen - über das Grundstück Kurfürstenstraße Nr. 8 zu verlängern.

Lediglich für den Baublock zwischen Steeler Straße, Wächtlerstraße und Leopoldstraße ist die private Aufschließungsstraße von der Wächtlerstraße - der künftigen Ortsfahrbahn - aus angeordnet. Dies ist notwendig, da der Baublock zur Leopoldstraße hin bereits gänzlich bebaut ist und eine Aufschließung von der Steeler Straße her aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist.

Für den Baublock zwischen Bassinstraße und Metzger Straße wird von der Anordnung einer besonderen Aufschließungsstraße mit Rücksicht auf die vorhandene Bebauung Abstand genommen. Die Bedienung der an der Von-der-Tann-Straße liegenden Besitzungen kann wegen der geringen Entfernungen von der Bassinstraße und der Metzger Straße aus erfolgen.

Einige seit der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes vom März 1955 notwendig gewordenen geringfügigen Fluchtlinienänderungen sind in dieser II. Ergänzung des Planes berücksichtigt.

Essen, den 31. August 1959

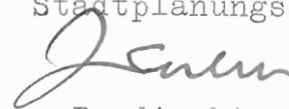
Liegenschaftsverwaltung

Liegenschaftsdirektor



Stadtplanungsamt

Baudirektor



Tiefbauamt

Baudirektor



Baudirektor



Beigeordneter.